

S a t z u n g

der Siedlergemeinschaft Bad Driburg e.V., Bad Driburg

in der Fassung vom 23.01.2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Siedlergemeinschaft Bad Driburg e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Driburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zwecke des Vereins sind

- die Pflege historischer Traditionen und Brauchtümer
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung der Pflanzenkunde, des Obst- und Gemüseanbaus,
- die Förderung der Integration neuer Bürger und
- die Pflege der Tradition des sportlichen Schießens mit der Armbrust.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Zweck wird ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Alle Gelder oder etwaigen Gewinne des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und laufend für solche Zwecke auszugeben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden; der Beitritt erfolgt schriftlich. Von den Mitgliedern wird eine aktive Mitarbeit und persönliches Engagement zur Erfüllung der Vereinszwecke der Siedlergemeinschaft erwartet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Siedlerversammlung.

(2) Die Höhe des Beitrags wird von der Siedlerversammlung festgelegt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod,
- durch Austritt, der dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist,
- durch Ausschluss, möglich bei schweren Verstößen gegen die Vereinsatzung oder eines sonstigen unehrenhaften Verhaltens, der nur durch Beschluss der Siedlerversammlung ausgesprochen werden kann.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- einem ersten Vorsitzenden,
- einem zweiten Vorsitzenden,
- einem Kassierer,
- einem Schriftführer und
- aus maximal sechs Beisitzern.

Jede Vorstandsfunktion, ausgenommen die Beisitzer, kann zusätzlich mit einem Stellvertreter besetzt werden.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Siedlerversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer. Diese vertreten den Verein nach außen hin.

- (3) Der Vorstand wird in offener Abstimmung gewählt; es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und führt in der Siedlerversammlung den Vorsitz.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er beruft die Siedlerversammlung ein und hat für die Durchführung ihrer Beschlüsse Sorge zu tragen.
- (6) Der Vorstand benötigt bei außerplanmäßigen und einmaligen Ausgaben, die den Betrag von 3.000,00 € überschreiten, die Zustimmung der Siedlerversammlung.
- (7) Der leichten Lesbarkeit wegen wurde auf die Ausformulierung der männlichen und weiblichen Form verzichtet; Frauen und Männer stehen in der Siedlergemeinschaft Bad Driburg e.V. gleichberechtigt nebeneinander.

§ 6 Siedlerversammlung

- (1) Die Siedlerversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Alljährlich findet mindestens eine Siedlerversammlung möglichst im 1. Quartal statt.
- (2) Eine Siedlerversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/4 aller Mitglieder oder durch den Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Siedlerversammlung obliegt die
 - Wahl des Vorstandes, einschließlich der Beisitzer,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - Wahl von 2 Kassenprüfern.
- (4) Die Siedlerversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (5) Über die Verhandlungen jeder Siedlerversammlung ist vom Schriftführer bzw. einem Vertreter ein Protokoll zu führen, das insbesondere auch den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelstimmenvmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Siedlerversammlung. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Driburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

Die Satzung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Satzungsänderungen: März 2000

April 2005

Januar 2009